Werk

Titel: Die augenblickliche wirtschaftliche Lage und die Beförderungsaussichten der Anwär...

Autor: Uhlendahl, Heinrich

Ort: Leipzig

Jahr: 1923

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?338182551_0040|log59

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Die augenblickliche wirtschaftliche Lage und die Beförderungsaussichten der Anwärter für den wissenschaftlichen Bibliotheksdienst in Preußen.

Auf den Bibliothekartagen zu Wernigerode 1921 und Kassel 1922 kam mit Besorgnis zur Sprache, daß die beruflichen Verhältnisse der Anwärter für den wissenschaftlichen Bibliotheksdienst in letzter Zeit nicht in gleichem Maße, wie die Verhältnisse der Anwärter anderer gleichgeordneter Beamtenberufe sich fortentwickelt hätten. Von den größeren deutschen Ländern habe in dieser Hinsicht einzig Bayern mit der allgemeinen Entwicklung Schritt gehalten, und die Regelung der bibliothekarischen Anwärterverhältnisse Bayerns müsse für die andern deutschen Länder als vorbildlich gelten.[1])

Diese Sachlage hat sich, soweit Preußen in Frage kommt, seitdem in erfreulicher Weise geändert. Hier ist der bayerische Vorsprung inzwischen eingeholt worden. Durch eine Reihe von Maßnahmen, die teils den Anwärtern aller Berufe zu gute kamen, teils speziell den Bibliotheksanwärtern galten, ist die Lage der letztern nach und nach verbessert worden und muß jetzt den Verhältnissen entsprechend als befriedigend bezeichnet werden.

Den Anfang der Maßnahmen zur Besserstellung machte die Anrechnung der Kriegsdienstzeit. Diese erfolgte noch im Sommer 1921. Sie geschah an Hand der von den Anwärtern selbst aufgestellten Grundsätze und der ebenfalls von ihnen für jeden einzelnen gemachten bestimmten Vorschläge,[2]) die in dem einen oder andern Falle eine geringe Abänderung erfuhren. Auf Grund des neu festgesetzten Anw.DA wurden die Anwärter in eine neue Reihenfolge gebracht, die von da ab als Grundlage für die Beförderungen diente. Auf diese Weise war für die Verzögerungen, welche die Kriegsteilnehmer durch die dem Vaterland geleistete Ehrenpflicht in ihrer Laufbahn erlitten hatten, ein gerechter Ausgleich geschaffen.

Eine weitere Besserung brachten dann die Preußischen Besoldungsvorschriften vom 8. Juli 1921 (PBV), insbesondere Ziffer 159(1) dieser Vorschriften, auf Grund deren ein Teil der Studien-, Prüfungs- und Ausbildungszeit zur Anrechnung kam.[3]) Hierdurch wurde

---

1) Zbl. f. Bw. 1921, S. 183 ff. und 1922 S. 303 ff.

2) Näheres hierüber siehe Zbl. f. Bw. 1921, S. 188 unten.

3) Angerechnet wird die 4 Jahre übersteigende Summe von vorgeschriebener Studienzeit + notwendiger Prüfungszeit + Volontärzeit (vgl. Zbl. f. Bw. 1922, S. 312). Die vorgeschriebene Studienzeit beträgt für Angehörige der theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät 3 Jahre, für Angehörige der medizinischen Fakultät 5 Jahre. Es ist aber allgemein bekannt, daß 3 Jahre zur Bewältigung eines philologischen, historischen oder naturwissenschaftlichen Studiums keineswegs ausreichen, weshalb auch die neue Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen (vgl. Zbl. f. Bw. 1921, S. 185, Anm. 2) die vorgeschriebene Studienzeit der Anwärter für das höhere Lehramt allgemein von 3 Jahren auf 4 Jahre erhöht hat. Aus diesen Erwägungen heraus hatte der Preußische Landtag zu Ziffer 159 PBV folgenden Zusatz beschlossen: „Wenn von der zuständigen Berufsorganisation der Nach-

das Anw.DA aller Bibliotheksanwärter und das Bes.DA der meisten Bibliothekare um eine nach den jeweils vorliegenden Studien- und Ausbildungsverhältnissen genau zu berechnende Zeit, in der Regel um 1—2 Jahre, vorgerückt.

Leider fand bei dieser Gelegenheit nicht jede in Betracht kommende Prüfungszeit eine billige Berücksichtigung. Zu den für den preußischen Bibliothekar vorgeschriebenen Prüfungen gehört außer dem sogenannten Staatsexamen auch die Doktor- bzw. Licentiatenprüfung, deren Nachweis nach § 2c des grundlegenden Ministerialerlasses vom 13. Januar 1912 betr. die Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliotheksdienst — U I K 8064 — für die Zulassung als Volontär verlangt wird. Vom Nachweis dieses Examens ist auch bisher niemals abgesehen worden. Da Ziffer 159 (1d) PBV ganz allgemein besagt, daß die „notwendige Prüfungszeit" anzurechnen sei, so muß außer dem Staatsexamen, das in jedem Fall zur Anrechnung kommt,[1]) den Bibliotheksanwärtern auch die zur Ablegung des Doktorexamens erforderliche Zeit angerechnet werden, es sei denn, daß man diesem Examen den Charakter einer

---

weis geführt wird, daß ein längeres Hochschulstudium allgemein üblich gewesen ist, kann die über die vorgeschriebene Zeit auf der Hochschule zugebrachte Zeit bis zur Höhe des Durchschnitts angerechnet werden." Gegen diesen Beschluß hatte der Reichsfinanzminister auf Grund des Sperrgesetzes Einspruch erhoben, da eine derartige Anrechnung über die entsprechenden Bestimmungen des Reiches hinausgehe. Das angerufene Reichsschiedsgericht in Leipzig hat unlängst diesen Einspruch als zu Recht bestehend anerkannt, so daß der zu Gunsten der Vertreter philosophischer Disziplinen gefaßte Beschluß des Preußischen Landtags wieder hinfällig geworden ist. Auf diesem Wege ist also ein Ausgleich für ein notwendiges längeres Studium vorerst nicht zu erreichen.

Im übrigen sind jetzt Bestrebungen im Gange, den akademisch vorgebildeten Beamten anstatt eines Teiles die gesamte vorgeschriebene Studien-, Prüfungs- und Ausbildungszeit zur Anrechnung zu bringen, da sie infolge der langen Gymnasial- und Universitätszeit durchschnittlich beträchtlich später als die mittleren und unteren Beamten in planmäßige Stellen kommen, meist erst in einem Lebensalter von mehr als dreißig Jahren, während jene gewöhnlich schon mit fünfundzwanzig Jahren oder noch früher fest angestellt sind. So ergab z. B. eine gelegentliche Aufstellung der im Jahre 1886 geborenen preußischen Bibliothekare für den Durchschnitt ein Bes.DA, das einem Lebensalter von 33 Jahren 138 Tagen entspricht; die planmäßige Anstellung liegt durchschnittlich noch 1—2 Jahre später.

1) Zur Anrechnung kommen je nach dem Charakter des Staatsexamens recht verschiedene Zeiten. Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen ist nach Erlaß des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 12. September 1921 — U II 1033 — (Zbl. f. d. ges. Unterrichtsverw. S. 337) mit 1 Jahr in Anrechnung zu bringen. Für Ablegung der ersten juristischen Prüfung setzt ein Erlaß des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 7. Oktober 1921 (Min. Bl. f. d. Preuß. Innere Verw. S. 332) 3 Monate 2 Wochen als notwendige Zeit fest. Zur Ablegung der ärztlichen Prüfung werden den beamteten Kreisärzten 6 Monate als erforderliche Zeit zugebilligt. Für die erste (prot.-) theologische Prüfung sind von seiten des Konsistoriums 6 Monate angesetzt. Für die kath.-theologische Prüfung kommt eine besondere Prüfungszeit nicht in Frage, da diese Prüfung in der Regel gegen Ende des 6. Semesters abgelegt wird und mit Semesterschluß beendet ist.

„Prüfung“ streitig machen wollte, was doch nicht anzunehmen ist. Es kann sich also nur um die Frage handeln, wie hoch die zur Erlangung des Doktorgrades „notwendige“ Zeit zu bemessen sei.

Gelegentlich der durch die Bestimmungen der PBV notwendig gewordenen Neuberechnung des Anw.DA und Bes.DA, die ich für die wissenschaftlichen Beamten der Preußischen Staatsbibliothek im Auftrage der Generalverwaltung bearbeitete, mußte ich zu dieser Frage Stellung nehmen und habe nach reiflicher Ueberlegung folgende Zeiten als normale Mindestzeiten vorgeschlagen und für die einzelnen Beamten in Anspruch genommen:

für die philosophische Doktorprüfung . . .	1 Jahr,
für die juristische Doktorprüfung	6 Monate,
für die medizinische Doktorprüfung	3 Monate,[1])
für die theologische Licentiatenprüfung . . .	1 Jahr.

Indessen hat der preußische Finanzminister diese Ansprüche nicht gelten lassen und die angesetzten Zeiten sämtlich gestrichen. Auf einen erneuten Schritt zur Herbeiführung einer zufriedenstellenden Regelung steht die Entscheidung noch aus.

Da von den preußischen Beamtenberufen mit festgeregelter Laufbahn nur die der Archivare und der Bibliothekare das obligate Doktorexamen fordern[2]) und die Archivare hinsichtlich der Anrechnung in angemessener Weise entschädigt sind,[3]) so ist die Berücksichtigung des

1) Bei Medizinern ist die Erlangung der Doktorwürde außerdem an die Approbation geknüpft, die erst nach erfolgreicher Erledigung des Praktikantenjahres erteilt wird, das somit ebenfalls anzurechnen ist. Da die Doktorprüfung innerhalb des Praktikantenjahres abgelegt werden kann, ist sie nicht besonders zu berücksichtigen, sondern fällt mit in die anzurechnende Zeit von 5 Jahre Studium + 1 Jahr Praktikantenzeit.

2) Die Beamten der staatlichen Museen und ähnlicher wissenschaftlicher Anstalten können nicht wohl zum Vergleich herangezogen werden, da sie einer festen Berufsregelung noch entbehren. Sie ergänzen sich aus Angehörigen des freien Gelehrtenstandes und haben überhaupt keine Anwärter im Sinne der PBV. Hier liegen die Verhältnisse ähnlich, wie sie bei den preußischen Bibliotheken waren, bevor durch Ministerialerlaß vom 15. Dezember 1893 der bibliothekarische Beruf erstmalig in feste Bahnen geleitet wurde.

3) Bei den Archivaren ist formell das Doktorexamen ebenfalls nicht zur Anrechnung gekommen; es wird dafür aber das Studium, das bei den verwandten Berufen der höheren Lehrer und Bibliothekare den Vorschriften gemäß mit 3 Jahren in Anrechnung kommt, ihnen mit 4 Jahren angerechnet; dieses Verfahren kommt natürlich in praxi einer Aurechnung des Studiums mit 3 und des philosophischen Doktors mit 1 Jahr, wie sie von uns angestrebt wird, völlig gleich.

Die Laufbahn der Archivare ist durch Staatsministerialerlaß vom 3. Mai 1906 (Min. Bl. f. d. Innere Verw. 1906 S. 206) geregelt, der in Abschnitt I Ziffer 8 besagt: „Die Dauer der Studienzeit ist mindestens auf sechs Semester, wenn irgend möglich aber auf sieben oder acht Semester zu bemessen.“ Diese Bestimmung gibt nicht nur die für das historische Studium, sondern die für das Studinm der verschiedenen philosophischen Disziplinen überhaupt zutreffenden Verhältnisse wieder. Wie der Archivar, so hat auch der höhere Lehrer und der Bibliothekar sein Studium meist auf 4, nicht selten auf 5 Jahre ausdehnen müssen, ehe er an die Vorbereitung für eine Abschlußprüfung herantreten konnte. Die Durchschnittsdauer des philologischen Studiums beträgt nach einer von dem Statistiker der höheren Lehrer, dem Studienrat

Doktorexamens eine Angelegenheit, die ausschließlich die Bibliothekare betrifft und für diese eine Standesfrage von prinzipieller Bedeutung. Es wäre sehr zu wünschen, daß sie bald ihre Regelung fände.

Handelte es sich bei dem bisher Gesagten um Maßnahmen, die die drei bibliothekarischen Anwärtergruppen: Hilfsbibliothekare, Assistenten und Volontäre gemeinsam betrafen, zum Teil noch den Bibliothekaren zugute kamen, so hat man darüber hinaus durch Sondermaßnahmen auch jeder einzelnen Gruppe sich angenommen. Jede Gruppe ist hinsichtlich der Bezüge jetzt so gestellt, wie es sich bei der schwierigen wirtschaftlichen Lage unseres Vaterlandes und im Rahmen der Gesamtregelung der Anwärterbezüge billigerweise erwarten läßt.

Die Hilfsbibliothekare, die im Frieden mit einem Anfangsgehalt von 2100 M rund 50 % des Anfangseinkommens der Bibliothekare (2700 M Gehalt + 1300 M Wohnungsgeldzuschuß für Berlin) bezogen und nach Durchführung der Besoldungsordnung vom 17. Dezember 1920 mit 70 % des Grundgehalts der Bibliothekare anfingen, beginnen jetzt wie die andern nichtplanmäßigen Beamten mit 95 % und erhalten nach dem dritten Jahr die vollen Bezüge der Bibliothekare. Da den Anwärtern, wie wir oben sahen, auf Grund der Bestimmungen der PBV ein Teil der Studien-, Prüfungs- und Vorbereitungszeit auf das Anw.DA angerechnet wird, so beziehen die Hilfsbibliothekare meist schon bei ihrer Ernennung die vollen Bibliothekarsbezüge. Sie sind also im Verhältnis zu den Bibliothekaren jetzt erheblich besser gestellt als in früheren Zeiten.

Die Bibliotheksassistenten, die im Frieden aus ersparten Beamtengehältern und Hilfsarbeitervergütungen derjenigen Bibliothek, an der sie beschäftigt wurden, Vergütungen von 100—150 M erhalten konnten, aber durchaus nicht immer erhielten, beziehen jetzt unabhängig von Vakanzen ihrer Bibliothek regelmäßige Vergütungen, die immerhin so bemessen sind, daß sie ein Existenzminimum bedeuten. Die Vergütungen, die erstmalig im Sommer 1921 rückwirkend vom 1. April 1921 zur Zahlung gelangten und anfangs einen Jahressatz von 8000 M ausmachten, sind entsprechend der Geldentwertung wiederholt erhöht worden und seit 1. April d. J. so bemessen, daß sie 80 % des Diätargehaltes der Besoldungsgruppe 10, also des Anfangseinkommens der Hilfsbibliothekare, betragen. Der in Berlin für Monat April gezahlte Betrag beläuft sich auf 262 023 M, gegenüber einem Anfangseinkommen der Hilfsbibliothekare von 327 528 M und der Bibliothekare von 341 508 M[1]) für den gleichen Zeitraum. Es sind dies dieselben Sätze,

---

Dr. Eduard Simon, gemachten Aufstellung 5 Jahre 9 Monate einschließlich Lehramtsprüfung und, da letztere auf 1 Jahr bemessen ist, 4 Jahre 9 Monate ohne Prüfung (Deutsches Philologenblatt 1922 S. 85).

1) Bei den hier und im folgenden angegebenen Sätzen sind nur die für alle Beamten in Betracht kommenden Zahlungen (Grundgehalt, Ortszuschlag, Ausgleichszuschlag und örtlicher Sonderzuschlag) berücksichtigt; alle darüber hinausgehenden Zahlungen (Frauenzulagen, Kinderzulagen usw., ebenso Nachzahlungen) sind außer Betracht gelassen.

wie sie die außerplanmäßigen Hochschulassistenten beziehen. Wenngleich Bibliotheksassistenten und Hochschulassistenten kaum mehr als die Assistentenbezeichnung miteinander gemein haben, hinsichtlich der Vorbildung, der Tätigkeit und der beamtenrechtlichen Stellung aber denkbar weit auseinandergehen, so ist doch in besoldungstechnischer Hinsicht die getroffene Regelung als eine glückliche und durchaus angemessene zu bezeichnen. Im Staatshaushaltplan für 1923 sind für Assistentenvergütungen 1 928 000 M eingesetzt, ein Betrag, der unter Währungsverhältnissen, die längst nicht mehr zutreffen, angegeben worden ist und notwendigerweise erheblich überschritten werden wird.

Die Volontäre, an deren Bezahlung im Frieden niemand gedacht hat, wegen der früheren günstigeren Wirtschaftsverhältnisse auch niemand zu denken brauchte, erhalten jetzt Unterhaltszuschüsse im gleichen Rahmen wie die anderen Beamten im Vorbereitungsdienst (Studienreferendare, Gerichtsreferendare usw.). Die Zuschüsse sind erstmalig im Herbst 1922 rückwirkend vom 1. April desselben Jahres bewilligt worden und betragen im ersten Volontärjahre 50 %, im zweiten 55 % des Anfangsgehalts der Besoldungsgruppe 7. Das macht in Berlin für Monat April bei Volontären im ersten Jahr 123 195 M, bei Volontären im zweiten Jahr 135 515 M aus.[1]) Der Haushaltplan für 1923 sieht derartige Zuschüsse für 15 Volontäre und im Gesamtbetrage von 1 680 000 M vor, eine Summe, die ebenso wie die Assistentenvergütungen entsprechend der Markentwertung überschritten werden wird.

So ist die wirtschaftliche Lage der preußischen Bibliotheksanwärter, wenn auch in Anbetracht der finanziellen Bedrängnis unseres Vaterlandes nicht glänzend, so doch immerhin auskömmlich.

Der Neuregelung der Bezüge wird die Erneurung der Amtsbezeichnungen auf dem Fuße folgen. Die im Rahmen der Anwärterbezeichnungen der andern festgeregelten Beamtenberufe seit langem angestrebten Amtsbezeichnungen „Bibliotheksreferendar“ für die ungeprüften und „Bibliotheksassessor“ für die geprüften Anwärter sind, wie die Bezeichnung „Bibliotheksrat“ für die planmäßigen Beamten, nunmehr als gesichert zu betrachten. Ihre Einführung steht unmittelbar bevor.

Können die Bibliotheksanwärter mit der jetzigen Regelung ihrer beruflichen Verhältnisse sich zufrieden geben, so liegt auch kein Grund zu besonderen Besorgnissen für die Zukunft vor. Ihre augenblicklichen Beförderungsaussichten sind keineswegs schlechter als in früheren Zeiten und jedenfalls besser, als die Aussichten der Anwärter gewisser überfüllter Laufbahnen, insbesondere der Anwärter für das höhere Lehrfach, denen die Einführung des numerus clausus bedrohlich näher rückt und eben jetzt wieder erregte Kämpfe auslöst.

---

1) Seit 1. April erhalten die Volontäre ihre Bezüge monatlich im voraus, die Assistenten zwar noch nachträglich, aber am 15. jeden Monats bereits eine Abschlagszahlung in Höhe des halben Monatsgehalts.

Man rechnete im Frieden vom Eintritt als Volontär bis zur Anstellung als Bibliothekar 6 Jahre. Erfolgte die Anstellung früher, so hatte der Betreffende eben Glück und vor seinen Kollegen einen kleinen Vorsprung voraus; erfolgte sie später, was eben so häufig der Fall war, so wurde bei der Anstellung die 6 Jahre überschreitende Zeit auf das Bes.DA angerechnet, so daß hinsichtlich der Höhe der Bezüge die Verzögerung wenigstens nachträglich ausgeglichen wurde.

Wir haben zur Zeit insgesamt 44 Anwärter im preußischen Bibliotheksdienst: 19 Hilfsbibliothekare, 13 Assistenten und 12 Volontäre. Auf Grund des Gesetzes der Alterspensionierung werden in den nächsten 6 Jahren, also bis zum 1. April 1929, insgesamt 30 die Altersgrenze von 65 Jahren erreichende Bibliothekare pensioniert. Rechnet man außerdem pro Jahr 3 Vakanzen durch frühzeitigen Tod oder Uebertritt in nichtpreußischen bzw. städtischen Bibliotheksdienst, was erfahrungsgemäß den tatsächlichen Verhältnissen einigermaßen entspricht, so erhält man weitere 18, insgesamt also 48 bis zum 1. April 1929 freiwerdende Bibliothekarstellen. Vor Ablauf von 6 Jahren sind also im Bereich der Preußischen Staatsbibliothek und der preußischen Universitätsbibliotheken voraussichtlich sämtliche augenblicklich eingestellten 44 Anwärter in planmäßigen Stellen untergebracht.

Auf Grund einer ähnlichen Berechnung dürften nach Verlauf von 2 Jahren alle derzeitigen Assistenten im Besitz von Hilfsbibliothekarstellen sein, nach Verlauf von weiteren 2 Jahren ebenso alle derzeitigen Volontäre. Derartige Beförderungsaussichten sind aber durchaus als normale zu bezeichnen. Auch sind hierbei frei werdende Stellen der Bibliotheken der verschiedenen preußischen Hochschulen, ferner der zahlreichen Ministerial- und Behördenbibliotheken, die, soweit sie überhaupt fachmännisch geleitet sind, zumeist von preußischen Bibliothekaren besetzt werden, soweit sie aber noch nicht in Händen von Fachleuten sind, hoffentlich bei nächster Gelegenheit übernommen werden, gänzlich außer Betracht gelassen. Der Beförderungsprozeß wird also vermutlich noch schneller von statten gehen.

Aber selbst wenn in dem einen oder andern Falle eine Verzögerung eintreten sollte, so würde das den Einzelnen weniger treffen, da, wie ausgeführt, ganz im Gegensatz zu früher die Assistenten sämtlich besoldet sind und automatisch gleitende Vergütungssätze erhalten, und die Hilfsbibliothekare nach der neuen Besoldungsgesetzgebung, was nach der alten undenkbar war, von Jahr zu Jahr in die Besoldungsstufen der Bibliothekare hineinrücken. Die Hilfsbibliothekare würden also durch eine verzögerte Anstellung überhaupt keine finanzielle Einbuße erleiden und lediglich in beamtenrechtlicher Hinsicht eine andere Stellung einnehmen. Dieser Nachteil wäre aber immerhin zu ertragen, zumal er für gewöhnlich ohne praktische Bedeutung ist

Die vorstehend dargelegte günstige Wendung in der Entwicklung der beruflichen Verhältnisse der preußischen Bibliotheksanwärter hat sich in rascher Folge der Geschehnisse während der beiden letzten Jahre vollzogen. Wir freuen uns ihrer und wissen allen beteiligten